

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027
(Haushaltsgesetz 2027 – HG 2027)**

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 14. August 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027
(Haushaltsgesetz 2027 – HG 2027)

mit Begründung (Anlage).

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne* sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

* als Sonderdruck verteilt.

Entwurf

zum

Bundeshaushaltsplan 2027

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	3
	Überblick zum Einzelplan	5
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan	6
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen	7
	Ausgaben-Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	11
	Ausgaben-Tgr. 02 Darlehen und sonstige Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit.....	13
1102	Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	15
	Ausgaben-Tgr. 01 Leistungen an die Rentenversicherung (RV).....	19
1103	Soziale Entschädigung - Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen	22
1104	Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse	29
1105	Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	33
	Ausgaben-Tgr. 01 Bundesteilhabegesetz.....	38
1106	Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF) sowie sonstige internationale Angelegenheiten	40
	Ausgaben-Tgr. 01 Maßnahmen des Bundes unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF, ESF Plus) und Kofinanzierung der Kosten für technische Hilfe.....	43
	Ausgaben-Tgr. 02 Verwendung von Zuschüssen des Europäischen Globalisierungsfonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF).....	46
	Ausgaben-Tgr. 03 Internationale Angelegenheiten auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik.....	47
1107	Arbeitswelt im Wandel, Fachkräftesicherung	49
1110	Sonstige Bewilligungen	57
1111	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben	61
	Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	62
	Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	65
1112	Bundesministerium	70
	Ausgaben-Tgr. 55 Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes.....	72
1113	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	77
	Ausgaben-Tgr. 55 Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes.....	81
1114	Bundesarbeitsgericht	89
	Ausgaben-Tgr. 55 Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes.....	91
1115	Bundessozialgericht	94
	Ausgaben-Tgr. 55 Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes.....	95

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1116	Bundesamt für Soziale Sicherung	99
	Ausgaben-Tgr. 01 Aufwendungen für die Prüfung der Kranken- und Pflegekassen.....	103
	Ausgaben-Tgr. 03 Aufwendungen für die Verwaltung von Fonds in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie für die Zulassung von Disease-Management-Programmen.....	104
	Ausgaben-Tgr. 55 Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes.....	106
1117	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus	109
	Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben	115
	<u>Übersichten</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)	116
	Personalhaushalt.....	123

Wesentliche Politikbereiche und Ziele

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist zuständig für die Systeme der sozialen Sicherung - mit Ausnahme insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung -, für die soziale Integration und für die Gestaltung von Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung. Seine wesentlichen Aufgabenbereiche sind die Arbeitsmarktpolitik, die Arbeitsförderung und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitsrecht und der Arbeitsschutz, die gesetzliche Rentenversicherung und das Rentenrecht, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die soziale Sicherung, das Sozialhilferecht und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SDGs 1, 2, 3, 4, 8, 10). Neben der nationalen Arbeits- und Sozialpolitik ist das BMAS für die europäische und internationale Arbeits- und Sozialpolitik zuständig.

Der Sozialstaat, dessen wesentliche Komponenten vom BMAS mitgestaltet werden, und die soziale Marktwirtschaft sind Garanten für die Sicherheit jedes Einzelnen und den sozialen Frieden in Deutschland. Eine globalisierte, sich schnell und ständig ändernde Arbeitswelt, die sich außerdem dem demografischen Wandel und der Digitalisierung zu stellen hat, verlangt dabei immer wieder nach neuen Antworten.

Aufgabe des BMAS ist es, mittels einer gezielten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hierauf entsprechend zu reagieren bzw. vorausschauend zu agieren. Ziel ist dabei, dass möglichst viele Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, dass in der Arbeitswelt faire Bedingungen gelten und der Arbeitsschutz den hohen Anforderungen nach Sicherheit und Gesundheitsschutz Rechnung trägt. Trotz sich ständig ändernder Rahmenbedingungen müssen sich die Menschen in einer alternenden Gesellschaft auf den Sozialstaat verlassen können und vor Lebensrisiken geschützt werden. Ziel des BMAS ist es, dass der Sozialstaat leistungsfähig und verlässlich bleibt (SDGs 1, 3, 4, 8, 10).

Mit den arbeitsmarktpolitischen Leistungen und Programmen unterstützt das BMAS - zusätzlich zu den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit - die Aufnahme von Ausbildung und Erwerbstätigkeit und stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben führen können. Mit weiteren Maßnahmen werden die gesellschaftliche und berufliche Integration und Beratung von Zugewanderten verbessert (SDGs 1, 2, 3, 4, 8, 10). Zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Ziele sind auch Gegenstand des Operationellen Programmes des Bundes für den Europäischen Sozialfonds der Förderperiode 2021 - 2027. Das BMAS ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Programmes, an dessen Durchführung sich auch andere Bundesressorts (BMFTR, BMBFSFJ, BMWK und BMUKN) beteiligen (SDGs 1, 4, 5, 8, 10, 17).

Zur Aufgabe des Sozialstaates gehört nicht zuletzt die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes. Hierzu dienen die Beobachtung und Analyse der Arbeitssicherheit, der Gesundheitssituation und der Arbeitsbedingungen in Betrieben und Verwaltungen sowie die darauf basierende Entwicklung von Problemlösungen, die vom BMAS veranlasst, gesteuert und finanziert werden. Bei den Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung bilden die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung sowie die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung die größten Ausgabenposten (SDG 8).

Zudem beteiligt sich der Bund durch Zahlung eines Zuschusses an die Künstlersozialkasse an den Beiträgen der in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtigen

selbstständigen Künstler und Publizisten zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (SDG 8).

Erleidet jemand einen Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung. Ziel dieser Leistungen ist es, die gesundheitlichen und die oft auch damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen der Schädigung zu beseitigen oder zumindest finanziell abzumildern. Die Leistungen richten sich nach dem zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV). Dies löst das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) ab. In Anwendung des SGB XIV werden Leistungen für Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR sowie deren Angehörige bzw. Hinterbliebene erbracht (SDGs 1, 3, 10).

Im Zentrum der Politik für Menschen mit Behinderungen stehen die Stärkung der Chancengleichheit durch Nachteilsausgleich sowie die Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Menschen, die von Behinderung bedroht sind. Das BMAS hat im Juni 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) 2.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt, der die Ziele und Maßnahmen der Behindertenpolitik der Bundesregierung zusammenfasst. Der NAP ist ein dynamisches behindertenpolitisches Programm und wird daher stetig fortgeschrieben. Mit dem Bundesteilhabegesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und damit das deutsche Recht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entstehen soll. Die Bundesregierung hat die Barrierefreiheit in Deutschland zu einem zentralen Thema gemacht. Um hier sichtbare Verbesserungen zu erreichen, hat das BMAS die ressortübergreifende Bundesinitiative Barrierefreiheit ins Leben gerufen (SDGs 1, 8, 10).

Die mit neuen Technologien, der Digitalisierung der Arbeitswelt, der Entwicklung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen gilt es frühzeitig - auch im Rahmen einer strategischen Vorausschau - zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Kontinuierliche Forschung und eine partizipative, interdisziplinäre Erarbeitung konkreter Gestaltungsoptionen sowie gesetzlicher Regulierung sind für eine erfolgreiche Bewältigung insbesondere der durch die Digitalisierung getriebenen Transformation unerlässlich. Dazu gehört auch, den Transfer in die betriebliche Praxis durch Beratung, Förderung und praxistaugliche Handreichungen sicherzustellen und Bedarfe aus Unternehmen kontinuierlich zu identifizieren und aufzunehmen. Auch das für Unternehmen zentrale Thema der Fachkräftesicherung ist im größeren Kontext des demografischen, digitalen und ökologischen Wandels der Arbeitswelt zu sehen. Erforderlich sind ein intensives und vorausschauendes Monitoring auf der Ebene von Branchen, Regionen und Qualifikationen sowie die Unterstützung beim Aus- und Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen zur Fachkräftesicherung. Im Kontext von digitaler und ökologischer Transformation werden Aus- und Weiterbildung zur Schlüsselfrage für Arbeit und Wirtschaft, für individuelle Resilienz, wirtschaftliche Stabilität und nicht zuletzt die strukturelle Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

11 Vorwort

Deshalb liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Fortsetzung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie (SDGs 1, 3, 4, 5, 8, 10, 12, 16).

Dem Anspruch Deutschlands als Sozialstaat und dem hohen Stand der Entwicklung seiner Systeme der sozialen Sicherung wird das BMAS auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik

auch durch internationale Aktivitäten und intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch mit ausgewählten Ländern gerecht. In diesem Rahmen unterstützt es aktiv Einrichtungen wie die OECD oder die Internationale Arbeitsorganisation (SDGs 8, 10, 17).

Zur Gliederung des Einzelplans

Die Programmausgaben des Einzelplans werden in den Kapiteln 1101 bis 1107 dargestellt:

Kap. 1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen,

Kap. 1102 Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

Kap. 1103 Soziale Entschädigung - Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen,

Kap. 1104 Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)/Künstler-sozialkasse,

Kap. 1105 Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen,

Kap. 1106 Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF) sowie sonstige internationale Angelegenheiten,

Kap. 1107 Arbeitswelt im Wandel; Fachkräftesicherung.

Den Kapiteln zu den Programmausgaben folgen das Kapitel sonstige Bewilligungen (1110), das Kapitel zu den zentral veranschlagten Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (1111) sowie das Kapitel für das Bundesministerium und die Kapitel des Geschäftsbereichs.

Überblick zum Einzelplan 11	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Veränderung gegenüber 2026 1 000 €	Ausgabereste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	47 257	47 270	-13		49 057
Übrige Einnahmen.....	1 442 451	1 444 451	-2 000		2 410 250
Gesamteinnahmen.....	1 489 708	1 491 721	-2 013		2 459 307
Ausgaben					
Personalausgaben.....	356 654	355 096	+1 558	19 527	343 228
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	191 395	190 786	+609	55 102	157 929
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	197 951 830	192 971 408	+4 980 422	943 822	174 703 907
Ausgaben für Investitionen.....	5 219 148	3 991 645	+1 227 503	14 942	1 460 765
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-2 258 000	-167 895	-2 090 105		-
Gesamtausgaben.....	201 461 027	197 341 040	+4 119 987	1 033 393	176 665 829
davon flexibilisiert.....	412 038	412 057	-19	84 015	370 805
davon nicht flexibilisiert.....	201 048 989	196 928 983	+4 120 006	949 378	176 295 024
davon Ausgaben der Bereichsausnahmen.....	10 409	10 103	+306		8 014
Flexibilisierte Ausgaben nach § 6 HG					
Aus Hauptgruppe 4 und Titel 634 .3.....	318 216	305 764	+12 452	21 016	279 194
Aus Hauptgruppe 5.....	79 460	88 443	-8 983	48 057	74 554
Aus Hauptgruppe 7.....	1 845	1 890	-45	1 885	3 259
Aus Hauptgruppe 8.....	12 517	15 960	-3 443	13 057	13 798
Zusammen.....	412 038	412 057	-19	84 015	370 805
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2027					
Verpflichtungsermächtigung.....	6 697 317				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	2 588 202				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 743 734				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	1 030 327				
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	807 354				
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	504 900				
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	7 600				
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	6 400				
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	6 400				
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	1 400				
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	1 000				

11 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

Haushaltsvermerk: - Ausgaben

1. Einsparungen bei folgenden Titeln: Epl. 11 mit Ausnahme der Titel 518 .2 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1111 Tit. 981 07.
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").
§ 5 Abs. 2 HG ist zu beachten.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1111 Tit. 381 07.
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").

Allgemeine Erläuterungen:

Ist-Angaben:

Die Ist-Ergebnisse der Einzeltitel sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet. Dadurch können bei Summenangaben Rundungsdifferenzen entstehen. Summenangaben können außerdem nicht durch Addition der gedruckten Titel errechnet werden, da in Vorjahren weggefallene Titel nur im Bundeshaushaltsplan 2027 abgedruckt werden, wenn bei diesen noch Ausgabereste bestehen.

Ausgabereste:

Die im Vorjahr verfügbaren Ausgabereste im nicht flexibilisierten Bereich sind kaufmännisch auf 1 000 Euro gerundet und einzeln bei dem jeweiligen Titel mit Stand Juli 2026 ausgewiesen. Die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste muss grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan durch Minderausgaben an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden. Kassenmäßige Einsparungen bei Titeln der Bereichsausnahme gemäß § 1a Artikel 115-Gesetz für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Titeln, die nicht zur Bereichsausnahme zählen, sind nicht möglich. Ausgabereste bei den der Flexibilisierung gemäß § 6 Haushaltsgesetz (HG) unterliegenden Ansätzen werden lediglich in der Zusammenstellung der flexibilisierten Ausgaben summarisch ausgewiesen. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste ist zentral Vorsorge getroffen und daher eine kassenmäßige Einsparung im gleichen Einzelplan grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Summenangaben können Rundungsdifferenzen entstehen.

Bereichsausnahmen:

Die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz den Bereichsausnahmen zugeordneten Titel sind mit einem B vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sind ganze Einzelpläne oder Kapitel den Bereichsausnahmen zugeordnet und innerhalb dieser Zuordnung gleichzeitig in die Flexibilisierung einbezogen, werden die Titel mit BF vor der Titelnummer gekennzeichnet.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 6 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem F vor der Titelnummer gekennzeichnet. Sie werden jeweils im hinteren Teil eines Kapitels im Anschluss an die nicht flexibilisierten Ausgabebetitel entsprechend der Zuordnung nach § 6 HG in einer Zusammenstellung aufsummiert und sind danach einzeln aufgelistet. Neu in die Flexibilisierung einbezogene Titel sind dabei mit einem **F** hervorgehoben.

Personalausgaben:

Aufwandsentschädigungen und Besondere Personalausgaben werden gemäß der Übersicht, die nach dem letzten Kapitel des Einzelplans abgedruckt ist, veranschlagt.

Projektförderungen bei den Titeln der Hauptgruppen 6 und 8:

Bei der Durchführung von Vorhaben und Programmen können Ausgaben für Projektträgerleistungen sowie für das Projektmanagement entstehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese Ausgaben bei den jeweiligen Fachtiteln mitveranschlagt.

Angewandte Kurse:

1 CHF = 1,07365 EUR.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

Für arbeitsmarktpolitische Leistungen und Programme stellt der Bund - zusätzlich zu den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Finanzmittel in Höhe von insgesamt rd. 56,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon entfallen rd. 50,8 Mrd. Euro auf die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Hierbei bilden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nämlich das Grundsicherungsgeld mit 27,7 Mrd. Euro (SDGs 1, 2, 3, 8, 10), das die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließt und die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Hei-

zung mit rd. 13,1 Mrd. Euro (SDGs 1, 3, 10) die größten Ausgabenposten.

Weitere bedeutsame Ausgabenpositionen sind die Leistungen zur **Eingliederung in Arbeit** und die **Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende** mit zusammen 9,95 Mrd. Euro (SDGs 1, 4, 8, 10), die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** mit 400 Mio. Euro (SDGs 8, 10) und das **Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit** mit 5,2 Mrd. Euro.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Die Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (SDGs 1, 2, 3, 4, 8, 10) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sollen es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und diese bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Ziel ist, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, die Dauer der Hilfebedürftigkeit zu verkürzen oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu verringern. Es sollen Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und Maßnahmen ergriffen werden, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen. Im Jahr 2025 sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften jahresdurchschnittlich um rd. 54 Tsd. auf rd. 2,88 Millionen gegenüber dem Vorjahr.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der dauerhaften **Eingliederung in Arbeit** (SDGs 1, 4, 8, 10). Durch den flexiblen und bedarfsorientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird eine passgenaue Unterstützung ermöglicht, die das persönliche Leistungsvermögen der Ausbildung- und Arbeitsuchenden und die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes besser in Einklang bringt. Hierzu gehören neben Leistungen der Beratung und Vermittlung auch Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie zur Berufsausbildung.

Ein Schwerpunkt bei der Aktivierung und Eingliederung von Leistungsberechtigten liegt auf dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Mit dem Regelinstrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) wird sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen soziale Teilhabe durch eine längerfristige, sozialversicherungspflichtige, öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht. Die Förderung beinhaltet neben einem degressiv ausgestalteten Lohnkostenzuschuss auch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), sowie eine Kostenübernahme für erforderliche Weiterbildungen. Mit dem

Regelinstrument "Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden" (§ 16e SGB II) können Personen, die in Langzeitleistungsbezug sind mit einem degressiv ausgestalteten Lohnkostenzuschuss mit integrierter ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

Darüber hinaus ist ein gesetzlich geregelter Passiv-Aktiv-Transfer möglich. Bis zu einem Volumen von 700 Millionen Euro können für das Grundsicherungsgeld veranschlagte Mittel auch zur Finanzierung mehrerer Arbeitsmarktinstrumente nach § 44f Abs. 6 Satz 1 SGB II herangezogen werden. Auf diesem Weg können für passive Leistungen veranschlagte Mittel, die durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingespart werden, zusätzlich zur Finanzierung von geförderten Maßnahmen eingesetzt werden.

Die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** (SDGs 8, 10) bildet zusammen mit den Integrationskursen das „Gesamtprogramm Sprache“. Mit der ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Sprachförderung wurde ein flächendeckendes und ausdifferenziertes Angebot geschaffen, das sich insbesondere an Neuzugewanderte richtet.

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung. Nach § 364 SGB III leistet der Bund der **Bundesagentur für Arbeit** die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen unterjährigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet (§ 365 SGB III).

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Überblick zum Kapitel 1101	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 1 000 €	Veränderung gegenüber 2026 1 000 €	Ausgabereste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	10 000	10 000	-		9 624
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		361 000
Gesamteinnahmen.....	10 000	10 000	-		370 624
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	15 302	15 864	-562	3 477	15 280
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	51 252 178	51 512 050	-259 872	378 715	51 549 959
Ausgaben für Investitionen.....	5 200 000	3 971 000	+1 229 000		1 437 398
Gesamtausgaben.....	56 467 480	55 498 914	+968 566	382 192	53 002 637
davon nicht flexibilisiert.....	56 467 480	55 498 914	+968 566	382 192	53 002 637
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2027					
Verpflichtungsermächtigung.....	6 521 200				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	2 501 000				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 701 000				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	1 002 600				
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	801 600				
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	500 000				
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	5 000				
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	5 000				
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	5 000				

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	9 624
-253				

Haushaltsvermerk:

Ausgaben zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus der ehemaligen Arbeitslosenhilfe	2 400
2. Einnahmen aus der ehemaligen Eingliederungshilfe	-
3. Sonstige Einnahmen	7 600
Zusammen	10 000

Übrige Einnahmen

236 01	Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 459 SGB III	-	-	361 000
-253				

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß § 459 SGB III zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 685 11.

Erläuterungen:

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit beträgt der nach § 459 SGB III zu zahlende pauschalisierte Aufwandsersatz 10 Mio. Euro im Jahr 2027. Der Betrag wird von der Bundesagentur für Arbeit am 15. Januar 2027 an den Bund gezahlt und im Rahmen der Eingliederungsmittelverordnung 2027 den Jobcentern zur Verfügung gestellt.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

684 01	Berufliche Integration und Beratung von Zuwanderern	55 444	60 200	45 368
-253			18 766	

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Einnahmen aus Rückerstattungen von Maßnahmekosten sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 684 01

Erläuterungen:

Die Ausgaben dienen dem Ziel, die berufliche Integration von Personen mit Migrationshintergrund zu verbessern und einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Fachkräftebasis zu leisten. Hierzu gehört insbesondere die nationale Kofinanzierung des ESF-Programms "IQ - Integration durch Qualifizierung" (Förderprogramm IQ), durch das u. a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen und Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes, Beratungen zu arbeits- und sozialrechtlichen Themen sowie flankierende Strukturangebote zur Fachkräfteeinwanderung gefördert werden.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung von (formal) geringqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund durch das ESF-Förderprogramm "MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch".

Zusätzlich wurde das Beratungsangebot "Faire Integration" gem. § 45b AufenthG zum 1. Januar 2026 verstetigt.

Darüber hinaus dient der Titel der Finanzierung von Veranstaltungen und Kongressen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben geleistet werden, die nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern bei Beratung von rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern entstehen.

684 04 -219	Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF	400 000	450 000 9 343	405 974
----------------	--	---------	------------------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 58 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 685 11.**
3. Einnahmen aus Rückzahlungen von Maßnahmekosten fließen den Ausgaben zu.
4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG dient der Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Einzelheiten regelt das BMAS in der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung- DeuFöV). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Aufgabe durch.

Ausgaben für Erstattungen von Personal- und Verwaltungskosten an das BAMF gemäß § 25 Abs. 2 DeuFöV sind aufgrund vorgeschriebener interner Verrechnungen gemäß § 61 BHO bei Kap. 1111 Tit. 981 07 zu buchen. Die verfügbaren Soll-Mittel verringern sich um die Summe der Verrechnungen.

Aus dem Ansatz dürfen auch die Ausgaben für begleitende Maßnahmen wie die wissenschaftliche Untersuchung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (einschließlich Evaluation), der Erfahrungsaustausch, die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, die Durchführung von Fachtagungen und Veröffentlichungen geleistet werden.

684 05 -253	Servicestelle Jugendberufsagenturen	1 734	1 850 606	1 244
----------------	-------------------------------------	-------	--------------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	3 200 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	1 600 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	1 600 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101 Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 684 05

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (50 810 302) (51 015 864)
(353 477)

Haushaltsvermerk:

Beiträge Dritter und Rückeinnahmen sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von zugelassenen kommunalen Trägern (§ 6b SGB II) wahrgenommen werden. Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

544 11 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches 15 302 15 864 15 280
-253 3 477

Verpflichtungsermächtigung..... 3 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Forschungs- und Kongressberichte beschafft und dass diese sowie Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Wirkungsforschung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 55 SGB II) sowie zusätzliche Forschungsvorhaben, Expertisen und Untersuchungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform und zum 13. SGB II-Änderungsgesetz.

632 11 Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung 13 145 000 13 000 000 12 457 979
-252

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 12.

Erläuterungen:

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Der Beteiligungssatz berücksichtigt auch einen jährlich in einer Rechtsverordnung festzulegenden Wert zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz. Insgesamt ist die Bundesbeteiligung auf durchschnittlich 74 Prozent begrenzt.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

636 13 -259	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit- suchende	5 250 000	5 250 000	6 788 388
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig:
685 11.
3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.
4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

1. Soweit die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt, erstattet der Bund der BA die anfallenden Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 1 SGB II). Hierunter fallen auch die Verwaltungskosten für die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6b SGB II). Zu den Verwaltungskosten gehören auch Aufwendungen für die technische, fachliche und konzeptionelle Betreuung des "SGB II-Online-Portals", die Datenerhebung und -verarbeitung, den Datenabgleich und die Statistik nach §§ 48a, 51b, 52 Abs. 4 SGB II und nach § 53 SGB II.
2. Zur Erreichung eines maximal zehnprozentigen Befristungsanteils hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsicht gegenüber der BA sicherzustellen, dass die Anzahl der in Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 2027 die Zahl von 2 900 nicht überschreitet. Diese Obergrenze darf um maximal 800 zur Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingszuwanderung und um maximal 450 überschritten werden, um dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gemeinsamen Einrichtungen durch Personal der BA zu ersetzen. Die Obergrenze darf um maximal weitere 150 überschritten werden, wenn nicht in ausreichendem Umfang kommunales Personal für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den dafür zuständigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung steht und daher dafür zusätzliches Personal der BA notwendig wird. Im Übrigen bedarf eine Überschreitung der Obergrenze der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

681 12 -251	Grundsicherungsgeld	27 700 000	28 050 000	29 048 987
----------------	---------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1110 Tit. 632 07.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig:
632 11.
3. Aus dem Ansatz dürfen bis zur Gesamthöhe von 700 000 T€ auch Ausgaben für Maßnahmen nach § 44f Abs. 6 Satz 1 SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten **Grundsicherungsgelds** und Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung (**Passiv-Aktiv-Transfer**) gewährt werden.

Erläuterungen:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nach § 19 SGB II als Grundsicherungsgeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Des Weiteren fallen hierunter auch die Leistungen für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Darüber hinaus werden für Bezieher von Grundsicherungsgeld Beiträge zur Kranken- und Pflegever-

Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101 Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 681 12 (Titelgruppe 01)

sicherung gezahlt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe werden durch die kommunalen Träger erbracht.

685 11 -253	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4 700 000	4 700 000 350 000	2 802 019
----------------	---	-----------	----------------------	-----------

Verpflichtungsermächtigung..... 6 515 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 500 000 T€
 im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 700 000 T€
 im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 000 000 T€
 im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 800 000 T€
 im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 500 000 T€
 im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 5 000 T€
 im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 5 000 T€
 im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 5 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
- 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 58 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 684 04.**
3. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 13.
4. Mehrausgaben zu Nr. 2.2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 236 01.
5. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 T€ in Anspruch genommen werden.
2. Leistungen zur Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, mit Ausnahme der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II; für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern.
 Vor 2025 begonnene Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation werden noch bis zum Abschluss der Maßnahme durch die Jobcenter fortgeführt. Die Ausfinanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über einen von der Bundesagentur für Arbeit nach § 459 SGB III gezahlten pauschalierten Aufwendungsersatz.

Bezeichnung	1 000 €
2.1 Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.....	4 700 000
2.2 Aufwendungsersatz nach § 459 SGB III.....	-
Zusammen.....	4 700 000

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Darlehen und sonstige Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit	(5 200 000)	(3 971 000)
--	-------------	-------------

856 21 Unterjährige Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit -225	-	-	-
---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2027 1 000 €	Soll 2026 Reste 2026 1 000 €	Ist 2025 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 856 21 (Titelgruppe 02)

Erläuterungen:

Nach § 364 SGB III gewährt der Bund der Bundesagentur für Arbeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Das Haushaltsgesetz 2027 enthält hierfür einen Finanzrahmen von bis zu 12 Mrd. €. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Liquiditätshilfen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres durch die Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet (§ 365 SGB III).

856 22	Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit	5 200 000	3 971 000	1 437 398
-225				